

6

BUNDESGERICHTSHOF 2041 067

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 65/64

URTEIL

Verkündet am
13. Juli 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Zeitungsverlegers Dr. Hans K [REDACTED], P [REDACTED], N [REDACTED]
Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Freiherr von
[REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Hans H [REDACTED], M [REDACTED], S [REDACTED]
straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

-Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1965 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinrich Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 30. Oktober 1963 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil der 8. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 10. Mai 1963 abgeändert.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

Dem Landgericht wird auch die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelverfahren übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hatte sich in dem von ihm herausgegebenen Nachrichtenmagazin "aktuell" mit der Rolle des Beklagten in der sogenannten "F[REDACTED]-Affäre" befaßt. Hieraus entstanden gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen den Parteien. Nach einer Erörterung der Anwälte der Parteien über die Möglichkeit einer vergleichswisen Bereinigung schrieb

- 3 -

die Rechtsanwälte M [REDACTED] und B [REDACTED] die Anwälte des Beklagten,
an Rechtsanwalt Dr.Dr. G [REDACTED] F. W [REDACTED], den Anwalt des Klügers
am 15. Januar 1963 folgendes Schreiben:

"Unser Mandant, Herr Herrschaft, ist außerordentlich aufgebracht und recht strafantragssüchtig gegen Sie, weil Sie ihn in einem Schriftsatz an das Gericht als wiederholt der Ostspionage verdächtig plakatieren, was schon deshalb eine verleumderische Fehlzündung bedeutet, weil er lediglich einmal im Verdacht strafbarer Ostkontakte stand. Beides unterscheidet sich begrifflich sehr wesentlich. Seine Stimmung ist daher prozeßbeflissener denn je und nicht sehr vergleichsbereit.

Dennoch darf ich Sie ersuchen, mir Ihre Vorschläge zur Bereinigung des Gesamtkomplexes H [REDACTED] ./.
K [REDACTED] bekanntzugeben.

Nachfolgend teile ich lediglich unsere Vorstellung von den Punkten mit, die unter allen Umständen berücksichtigt werden müssen.

1. Auf Grund des unbestreitbaren Anspruchs unseres Mandanten und der Fairneß, die wir wohl erwarten dürfen, eine Presseberichtigung der in den verschiedenen Privatklagen schon erschöpfend dargelegten unwahren und ehrverletzenden Behauptungen in Aktuell und Passauer Neue Presse, die unseren Mandanten schließlich viele Monate hindurch gefährlich infamierten und sich in katastrophaler Weise ruf- und geschäftsschädigend auswirkten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2. Eine angemessene Entschädigung für den daraus entstandenen wirtschaftlichen Schaden, der auch durch Unterlagen belegt werden kann und den wir für den Fall einer außergerichtlichen Erledigung trotz der weit darüber hinaus gehenden Höhe vorläufig auf DM 20.000,-- veranschlagen.

3. In dem Zivilprozeß wegen Telegrammfälschung würden wir uns mit einem Widerruf des geäußerten und veröffentlichten Verdachts der Urkundenfälschung, die durch eine Irreführung Ihres Mandanten auf Grund einer falschen Information des Loosen ausgelöst wurde, begnügen.

4. Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen der Privatklageverfahren und des Zivilprozesses einschließlich des einstweiligen Verfügungsverfahrens in der Sache Telegrammfälschung durch Ihren Herrn Mandanten.

Für einen baldigen Bescheid wären wir Ihnen sehr verbunden."

Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] antwortete am 23. Januar 1963 wie folgt:

"Das Aufgebrachtsein Ihres Herrn Mandanten H. [REDACTED] ist mir allenfalls insoweit verständlich, als seine sämtlichen Strafanträge und Strafanzeigen in die Binsen gingen. Ob er nach seinen bei den bisherigen Verfahren gewonnenen Erfahrungen prozeßbeflissener ist als vorher, scheint mir zweifelhaft. Ich nehme vielmehr an, daß er nunmehr ohne Prozeß das erreichen

will, was er mit Prozeß nicht erreichen konnte.

Zu den einzelnen Punkten Ihres Schreibens vom 15. 1. 1963 darf ich Folgendes erklären:

1. Dem Verlangen nach einer Presseberichtigung kann schon deshalb nicht stattgegeben werden, weil "aktuell" eingestellt ist.
2. Eine Entschädigung für den behaupteten wirtschaftlichen Schaden wird abgelehnt.
3. Im Zivilprozeß wegen Telegrammfälschung wird zumindest der Termin vom 30.1.63 abzuwarten sein.
4. Über die Kosten und Auslagen in den Privatklageverfahren ist bereits gerichtlich entschieden. Auch in der Sache Telegrammfälschung wird wohl die gerichtliche Kostenentscheidung abzuwarten sein. Ein Bedürfnis nach einer von den gerichtlichen Entscheidungen abweichenden Kostenregelung besteht seitens meiner Mandantschaft nicht.

In Anbetracht unserer guten persönlichen Beziehungen bedaure ich es, daß ich meiner Mandantschaft zu nichts anderem als zu Obigem raten konnte. Auftragsgemäß muß ich Ihnen jedoch noch mitteilen, daß ich beauftragt bin, negative Feststellungsklage zu erheben, falls sich Ihr Herr Mandant weiterhin irgendwelcher Schadensersatzansprüche berühren sollte."

Das Schreiben blieb unbeantwortet. Am 2. März 1963 versandten die Rechtsanwälte M[REDACTED] und B[REDACTED] ein Rundschreiben an die Presse mit der Überschrift "Wichtige Enthüllungen in Sachen F[REDACTED]". Über die Auseinandersetzung des Beklagten mit dem Kläger wird darin folgendes berichtet:

"In Sachen der K[REDACTED]-Zeugen Wi[REDACTED] und J[REDACTED] sei vorerst nur daran erinnert, daß der Zeuge Dr. jur. Martin Bu[REDACTED], M[REDACTED], in einem Schreiben vom April 1962

an seinen langjährigen guten Bekannten St. [REDACTED] offenbar vergeblich vor solchen Zeugen wohlmeinend gewarnt hat, Zeugen, die über eben diesen Dr. Bu. [REDACTED] Ende Februar 1962 den Versuch unternommen hatten, Hans H. [REDACTED] unter Berufung auf K. [REDACTED] 10.000,-- DM anzubieten. H. [REDACTED] lehnte dieses hanebüchene Angebot bekanntlich mit Empörung ab."

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 18. März 1963 . Klage erhoben und mit dieser um die Feststellung gebeten, daß dem Beklagten gegen den Kläger kein Anspruch auf Entschädigung für erlittenen wirtschaftlichen Schaden zustehe.

Zur Begründung hat er ausgeführt:

"Der Beklagte ist im Zusammenhang mit der F. [REDACTED] Affäre in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Der Kläger, bzw. das ihm nahestehende Nachrichtenmagazin "aktuell" hatte sich mit seiner Rolle in dieser Affäre befaßt. Mehrere vom Beklagten anhängig gemachte Privatklageverfahren wegen angeblicher Beleidigung und übler Nachrede führten für ihn zu keinem Erfolg. Lediglich in einem von ihm angestregten Zivilprozeß, in welchem es um die Urheberschaft eines von ihm veranlaßten Telegrammes ging, wurde seitens der Beklagten bzw. der ihm gehörenden "Passauer Neuen Presse" der klageweise geltend gemachte Widerrufsanspruch anerkannt.

Im Anschluß an dieses Verfahren kam es zu Vergleichsverhandlungen, die ihren Niederschlag in dem Schreiben seines Anwaltes vom 15.1.63 fanden. Die dort geltend gemachten Schadensersatzansprüche wurden durch den

Kläger abgelehnt.

B e w e i s: Die beigelegten Ablichtungen.

Anscheinend verärgert über den zur Klärung unterbreiteten Vorschlag auf Durchführung eines Zivilrechtsstreites veranlaßte der Beklagte seinen Anwalt, die in Ablichtung beigelegten "Enthüllungen" in die Öffentlichkeit zu bringen und dort (auf S. 2) zu behaupten, daß er ein Zahlungsangebot des Klägers abgelehnt habe.

Ein Versuch des Klägers, die Verbreitung der "Enthüllungen" durch einstweilige Verfügung zu verhindern scheiterte, da dem Beklagten und seinen Anwälten die Wahrnehmung berechtigten Interesses zugebilligt wurde.

Das vorliegende Verfahren soll dem Beklagten die Möglichkeit geben, in dem von der Rechtsordnung hierfür vorgesehenen Weg zu beweisen,

- a. daß ihm Unrecht getan wurde,
- b. daß ihm vom Beklagten Unrecht getan wurde,
- c. daß ihm hierdurch (unter Berücksichtigung des § 3 III des Bayer. Pressegesetzes) schuldhaft Schaden zugefügt wurde.

Nähere Ausführungen über das Rechtsschutzbedürfnis für die erhobene Klage und die Beweislastverteilung erscheinen - jedenfalls zunächst - überflüssig."

Im Verhandlungstermin vor dem Landgericht war der Beklagte nicht vertreten. Das Landgericht hat die Klage

mit der Begründung abgewiesen, daß es dem Kläger nach seinem eigenen Vorbringen an einem Feststellungsinteresse fehle. In dem Schreiben der Rechtsanwälte M. [REDACTED] und B. [REDACTED] seien Schadensersatzansprüche nur im Rahmen eines Vergleichsgesprächs zum Gegenstand einer Erörterung gemacht worden. Sonst habe sich der Beklagte nicht berührt, daß ihm Forderungen gegen den Kläger zuständen.

Der Kläger hat mit der Berufung den Klageantrag weiter verfolgt. Zur Begründung hat er geltend gemacht, aus dem Schreiben der gegnerischen Anwälte vom 15. Januar 1963 ergebe sich eindeutig, daß sich der Beklagte berühme, ihm ständen Schadensersatzansprüche in Höhe von 20.000 DM und mehr zu. Sollte der Beklagte seinen Standpunkt geändert haben, so habe er dies nach Treu und Glauben auf das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. W. [REDACTED] vom 23. Januar 1963 erklären müssen. Statt dessen habe der Beklagte das Pamphlet vom 2. März 1963 und ein weiteres Rundschreiben vom 31. Mai 1963 an die Presse geben lassen, um ihn, den Kläger, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen und auf ihn einen Druck auszuüben, doch noch eine Entschädigung zu bezahlen. Als über die gegen das "Schmutzpamphlet" beantragte einstweilige Verfügung verhandelt worden sei, habe der Beklagte vor dem Landgericht München erklärt, der Kläger habe durch Verbreitung ehrenrühriger Behauptungen seine Existenz schwer getroffen, wenn nicht vernichtet. Der Beklagte habe auch nach Einleitung des vorliegenden Rechtsstreits nicht erkennen lassen, daß er von seiner Berührung abgehe. In dem Schriftsatz vom 2. Mai 1963 behaupte er ausdrücklich, er sei vom Kläger schwer geschädigt worden.

Der Beklagte hat zur Begründung seines Antrages auf Zurückweisung der Berufung ausgeführt, das Landgericht habe aus zutreffenden Gründen ein Feststellungsinteresse des Klägers verneint. Nach Ansicht des Beklagten ist ein solches Interesse auch durch die Ausführungen der Berufungsschrift nicht dargetan.

Das Berufungsgericht hat die Berufung des Klägers als unbegründet zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den im Berufungsrechtszug gestellten Antrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, für den Kläger bestehe an der erhobenen Klage kein Rechtsschutzinteresse i.S. des § 256 ZPO. Dem vermag der Senat nicht zu folgen. Nach feststehender Rechtsprechung (vgl. Wieczorek ZPO Kommentar C V b zu § 256) hat derjenige, demgegenüber sich jemand eines Anspruchs ernstlich berührt, in aller Regel ein rechtlich beachtliches Interesse daran, daß durch ein Urteil Klarheit geschaffen wird, ob der gegen ihn angekündigte Anspruch besteht oder nicht. Diese Klärung erreicht er durch die Erhebung der negativen Feststellungsklage. Im vorliegenden Falle hatte der Beklagte dem Kläger gegenüber geltend gemacht, dessen Veröffentlichungen hätten sich in katastrophaler Weise geschäftsschädigend für ihn ausgewirkt. Der Beklagte ließ erkennen, daß er den Kläger hierfür zur Verantwortung ziehen werde, und stellte durch seinen Anwalt die Zahlung einer Entschädigung von 20 000 DM zur Diskussion. Dabei wies er darauf hin, daß der wirkliche Schaden höher sei. War auch die Ankündigung des Schadensersatzanspruches nur im Rahmen von Vergleichsverhandlungen erfolgt, so wies doch nach den vom Berufungsgericht festgestellten Umständen nichts darauf hin, daß es dem Beklagten mit seiner Absicht nicht ernst war, den Kläger zum Schadensersatz heranzuziehen. In dem Schreiben der Rechtsanwälte des Beklagten vom 15. Januar 1963 liegt die Berührung des Beklagten, daß ihm Ansprüche zustünden

6

Diese Berührung verliert nicht dadurch ihre Bedeutung, daß der Beklagte sein außergerichtliches Verhalten im Rechtsstreit nicht wiederholt (vgl. Wieczorek aaO). Das weitere Verhalten des Beklagten war im Gegenteil geeignet, die Befürchtung des Klägers zu verstärken. In dem Schriftsatz vom 2. Mai 1963 machte der Beklagte sehr konkrete Angaben über den angeblich durch Verschulden des Klägers erlittenen Schaden. Die vom Beklagten veranlaßten Presseveröffentlichungen zeigten, daß er alles andere als friedfertig gegenüber dem Kläger gesonnen war. Für den Kläger lag daher die Annahme keineswegs fern, daß die Schadensersatzansprüche über kurz oder lang auf ihn zukommen würden. Angesichts der bestehenden Ungewissheit hatte der Kläger ein berechtigtes Interesse daran, daß alsbald geklärt wurde, ob er sich aus den Veröffentlichungen in "aktuell" und in der "Passauer Neuen Presse" dem Beklagten gegenüber schadensersatzpflichtig gemacht hatte. Der Beklagte hätte zum mindesten nach Ankündigung oder Erhebung der vorliegenden Klage klarstellen müssen, daß er nicht die Absicht habe, vom Kläger Schadensersatz zu fordern, und daß daher die Befürchtung des Klägers unbegründet sei. Eine solche Erklärung hat der Beklagte aber gerade nicht gegeben. Unter diesen Umständen ist ein Rechtsschutzinteresse des Klägers/^{im Sinne} des § 256 ZPO an der begehrten Feststellung zu bejahen.

Demgemäß war unter Aufhebung des Urteils des Berufungsgerichts der Berufung des Klägers stattzugeben und das klageabweisende Urteil des Landgerichts abzuändern. Da das Gericht erster Instanz nur über das Rechtsschutzinteresse, nicht aber über den Anspruch selbst entschieden hat, erschien es geboten, die Sache zur weiteren Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen. Dabei kann es dahinstehen, ob dann, wenn das Landgericht das Feststellungs-

interesse für eine Klage verneint hat, das Berufungsgericht bei abweichender Beurteilung dieser Frage aufgrund einer analogen Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 ZPO die Sache an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen hat (so Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts 8. Aufl. § 86 II 3, 138 III 1 a B; Baumbach-Lauterbach ZPO - Komm. 28. Aufl. Anm. 3 B zu § 538; KG MDR 1961, 328; aM RGZ 158, 145, 152). Denn selbst wenn man die analoge Anwendung des § 538 Abs. 1 Nr. 2 entgegen der heute herrschenden Meinung ablehnt, so erscheint zum mindesten die Zurückverweisung an das Gericht erster Instanz aufgrund § 539 ZPO als sachgerecht. Diese Zurückverweisung kann auch das Revisionsgericht aussprechen (BGHZ 16, 71, 82).

Die Entscheidung über die Kosten der Rechtsmittelinstanzen war dem Landgericht zu überlassen.

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinrich Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens